

den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft folgenden Rechtsentwicklung zu werten und unter Weglassung der Worte „und Rassen-“ in Abs. 1 weiterhin in Anwendung zu bringen ist.

Hiernach sind gegen die Anwendbarkeit des § 9 des Gesetzes vom 12. April 1938 Bedenken nicht mehr zu erheben. Nach § 9 Abs. 1 hat der Beschwerdeführer die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden.¹ Die Untersuchung nach § 9 ist Augenscheinseinnahme. Ein Weigerungsrecht entsprechend dem Zeugnisverweigerungsrecht, steht dem zu Untersuchenden nicht zu, es sei denn, daß er einen triftigen Grund im Sinne des § 9 Abs. 2 geltend zu machen vermag. Ein solcher Grund wird etwa in der Gefährdung seiner Gesundheit zu finden sein, nicht aber in der Tatsache, daß das Ergebnis der Untersuchung die Feststellung einer unerlaubten oder zur Unehre gereichenden Handlung sein kann. In der großen Mehrzahl der Fälle wird gerade eine derartige Feststellung in Frage stehen. Man würde daher den Zweck des Gesetzes vereiteln, wenn man die Vorschrift des § 384 Ziff. 2 ZPO auf die Fälle des § 9 entsprechend anwenden wollte (vgl. Baumbach ZPO (17) Anh. nach § 372 unter 4 A und B). Die Feststellung der Abstammung eines Kindes in familienrechtlichen Streitigkeiten — § 640 ff. ZPO — liegt auch jetzt noch — nach Überwindung der nationalsozialistischen Rassenlehre — im öffentlichen Interesse, hinter das die privaten Belange des zu Untersuchenden zurückzutreten haben. Der sofortigen Beschwerde muß hiernach der Erfolg versagt bleiben.

Anmerkung:

Der Beschluß ist zutreffend, insoweit er die Anwendbarkeit des § 9 des Gesetzes vom 12. 1/1. 1938 bejaht und ist möglicherweise — der Tatbestand läßt nicht erkennen, welchen Weigerungsgrund der Beschwerdeführer geltend gemacht hat — auch im Ergebnis richtig. Er enthält jedoch in der Begründung einige Sätze, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Daß die Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht auf den Augenscheinbeweis nicht unmittelbar anwendbar sind, ergibt — im Hinblick auf das Fehlen eines entsprechenden Hinweises — das Gesetz. In dem Augenblick also, in dem das Gesetz erstmals einen Zwang schuf, den menschlichen Körper als Augenscheinobjekt zur Verfügung zu stellen, mußte es gleichzeitig eine dem Zeugnisverweigerungsrecht entsprechende Vorschrift zum Schutz der Interessen des Betroffenen vorsehen. Dies tat es eben mit der Bestimmung des § 9, der dem Betroffenen aus „triffigem Grunde“ ein Weigerungsrecht gab.

Will man darüber Klarheit gewinnen, was nach heutiger Auffassung — und allein auf die heutige, gerade in diesem Zusammenhang von derjenigen der Nazizeit wesentlich abweichende Auffassung kommt es an — als triftiger Weigerungsgrund anzuerkennen ist, so muß man sich die weitere Entwicklungsgeschichte dieser Vorschrift vergegenwärtigen. Offenbar wurde die Vorschrift zunächst von den Gerichten vernünftigerweise unter Heranziehung der dem Zeugnisverweigerungsrecht zugrundeliegenden Prinzipien ausgelegt, also insbesondere ein triftiger Weigerungsgrund dann angenommen, trenn die Beweisaufnahme den Betroffenen in die Gefahr einer Strafverfolgung bringen konnte. Anderenfalls wäre kein Grund ersichtlich, aus dem die Nazigesetzgebung es für erforderlich hielt, an die Stelle des § 9 des Gesetzes vom 12. 1/1. 1938 den § 7 der VO vom 6. 2. 1913 zu setzen, von dessen zwei Erweiterungen der ursprünglichen Vorschrift die eine dahin geht, daß es „als triftiger Grund nicht anzusehen sei, daß sich der zu Untersuchende im Falle der Durchführung der Untersuchung der Gefahr aussetzen würde, strafgerichtlich erfolgt zu werden.“

Das damit zum Ausdruck kommende Prinzip ist ein echtes und unverfälschtes Erzeugnis nazistischer Mentalität und kennzeichnet mit seltener Eindringlichkeit den Rückfall in das Mittelalter, den das „Dritte Reich“ darstellt. Seit den bürgerlichen Revolutionen ist es ein elementarer Grundsatz aller zivilisierten Rechtsordnungen, daß niemand gezwungen werden darf, „Zeugnis wider sich selbst abzulegen“, d. h. sich selbst einer strafbaren Handlung zu bezichtigen. Die Verletzung dieses Grundsatzes, der so tief im Rechtsbewußtsein des Volkes begründet liegt, daß man ihn als eines der

Menschenrechte werten kann, wird, wenn sie in einer Strafuntersuchung erfolgt, im StGB als Aussageergernis mit schwerer Zuchthausstrafe bedroht (§ 31/3 StGB). Die Sorge des Gesetzes um die Einhaltung des Grundsatzes geht so weit, daß die StPO für die Vernehmung eines Beschuldigten oder Angeklagten vorschreibt, er sei lediglich darüber zu befragen, „ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle“ (§§ 136, 21/3 Abs. 3 StPO).¹

Daß der Nationalsozialismus mit der zitierten Vorschrift auch das Recht auf Verweigerung einer Selbstbezeichnung wie so viele andere Menschen- und Persönlichkeitsrechte mit Füßen trat, kann angesichts der Tatsache nicht weiter verwundern, daß er die gleiche Übung der Erzwingung von Selbstbezeichnungen auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift in seinen Gestapokellern und SA-Kasernen mit Methoden praktizierte, die einem mittelalterlichen Folterknecht höchste Anerkennung abgezwungen hätten. Worüber man sich verwundern und entsetzen muß, ist lediglich, wie nachhaltig diese Nazimentalität die Geister beeinflusst hat, und daß sich offensichtlich auch heute noch viele des in der Vorschrift liegenden schweren Verstoßes gegen ein modernes Rechtsprinzip garnicht bewußt sind. Nur so ist es zu erklären, daß der Rechtsunterausschuß für die Britische Zone dahin Stellung genommen hat, „daß der § 7 der VO vom 6. 2. 1913 weder insoweit, als er die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ermöglicht, noch seinem sonstigen Inhalt nach (!) als typisch nationalsozialistisch bezeichnet werden kann“²), was dazu geführt hat, daß für die Britische Zone durch VO vom 17. 6. 1917 die gleiche Vorschrift als § 372a in die ZPO aufgenommen worden ist; nur so ist es zu erklären, daß auch der oben abgedruckte Beschluß der Auffassung ist, es sei kein triftiger Weigerungsgrund, „daß das Ergebnis der Untersuchung die Feststellung einer unerlaubten — gemeint ist offenbar: strafbaren — Handlung sein kann“. Hätte der Senat sich nicht darauf beschränkt, die auf das Ergebnis der Länderkonferenz vom 12. 3. 1918 bezügliche sächsische Rundverfügung Nr. 666 zu zitieren, sondern wäre er der Frage nachgegangen, aus welchem Grunde die Konferenz zwar den § 9 des Gesetzes von 1938 für tragbar hielt, den § 7 der VO von 1913 aber wegen seines nationalsozialistischen Gehalts verwarf, so hätten ihm aus der Vergleichung beider Vorschriften unbedingt Zweifel an der Richtigkeit jenes Satzes kommen müssen: einer ihrer beiden Unterschiede besteht ja eben in der 1938 noch nicht vorhandenen Statuierung des Untersuchungszwanges ohne Rücksicht auf die Gefahr einer Strafverfolgung, und genau diese Vorschrift ist es, die die Konferenz in erster Linie dazu veranlaßte, die Fassung von 1913 für unanwendbar zu erklären!

Die gleiche — sicherlich unbewußte — Fortwirkung der durch die Hitlerische Ideologie der deutschen Rechtspflege eingeimpften Giftstoffe ist bei der Begründung festzustellen, die der Beschluß seiner oben dargelegten Auffassung gibt: „die privaten Belange des zu Untersuchenden“ müßten, so sagt er, zurücktreten, da „die Feststellung der Abstammung eines Kindes in familienrechtlichen Streitigkeiten auch jetzt noch — nach Überwindung der nationalsozialistischen Rassenlehre — im öffentlichen Interesse“ liegt. Wenn der Senat dieses öffentliche Interesse für so stark hält, daß unter Berufung darauf ein Grundprinzip unserer Rechtsordnung außer Kraft gesetzt werden müsse, so zeigt das, daß die Mentalität, die 12 Jahre die Rechtspflege beherrschte, gefühlsmäßig eben doch noch nicht ganz überwunden ist.

Die ganz unverhältnismäßige und übertriebene Betonung des öffentlichen Interesses an der Abstammung eines Kindes, die nach 1933 überall im Familienrecht — im Eheprozeß, im Adoptionsverfahren, bei der Ehelicheitserklärung, in der Mißachtung des § 61/1 ZPO durch das Reichsgericht — ihre Gegenstücke gefunden hat, ist eindeutig Ausfluß nazistischer Rassenschnüffelei. Im demokratischen Staat hingegen ist das öffentliche Interesse in erster Linie darauf gerichtet, daß jedes Kind unter menschenwürdigen Verhältnissen heranwächst, eine seinen Anlagen ent-

1) Vgl. dazu Löwe-Rosenberg Komm. z. StPO, 19. Aufl., § 136 Anm. 3.

2) Zit. bei Baumbach, ZPO, 18. Aufl. Anh. zu § 372.